

665 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (654 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel (ERP-Fonds-Gesetz).

Das im März 1961 unterzeichnete Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die ERP-Counterpart-Regelung, durch welches das Verfügungsrecht über die Counterpart-Mittel ausschließlich österreichischen Stellen überlassen wurde, macht eine bundesgesetzliche Regelung betreffend die Verwaltung dieser Mittel erforderlich.

Diesem Erfordernis dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung im Gegenstande erblickt die Bundesregierung vornehmlich in den Kompetenztatbeständen des Artikels 10 Absatz 1 Ziffer 4 B.-VG., „Bundesfinanzen“; Ziffer 5 „Geld, Kredit und Bankwesen“ sowie im Kompetenztatbestand der Bedarfsgesetzgebung nach Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 15 B.-VG.

Entsprechend der von Österreich in Artikel II des bezogenen bilateralen Abkommens übernommenen Verpflichtung, die noch vorhandenen Counterpart-Mittel als einheitlichen Fonds zu behandeln, der grundsätzlich nur für wirtschaftliche Tätigkeiten zur Verfügung steht und verwendet wird, die im Rahmen der österreichischen Counterpart-Investitionsprogramme erfolgen, soll hierfür ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden.

Entsprechend den Grundsätzen des Abkommens über die Verwendung der ERP-Mittel für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung Österreichs wird es Hauptaufgabe des Fonds sein, mittel- und langfristige Investitionskredite gegen Sicherstellung zu vergeben. Die Vergabe soll im Wege von Kreditunternehmungen erfolgen, die zum Fonds in einem Treuhandverhältnis stehen.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die der Verwendung der Counterpart-Mittel für die

gesamte Volkswirtschaft zukommt, wird der Fonds der Aufsicht der Bundesregierung unterstellt werden. Eine Reihe besonders wichtiger, insbesondere grundsätzlicher Maßnahmen des Fonds soll von einer Genehmigung der Bundesregierung abhängig sein. Die Befassung der Bundesregierung und die Durchführung der Beschlüsse derselben in Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes der Genehmigung der Bundesregierung bedürfen, soll dem Bundeskanzleramt obliegen.

Die Gebarung des Fonds wird der Regierungsvorlage zufolge der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 7 wurde vom Ausschuss der Meinung Ausdruck gegeben, daß bei der Namhaftmachung der Mitglieder der ERP-Kreditkommission gemäß § 7 und der Fachkommissionen gemäß § 8 die Parteien auf die Vorschläge der Bundesländer Bedacht zu nehmen haben.

Zu § 8 brachte der Ausschuss zum Ausdruck, daß mit den Bestimmungen des § 12 auch die österreichischen Entwicklungsgebiete, insbesondere soweit sie durch die ehemalige Besatzung betroffen worden sind, berücksichtigt werden sollen.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Mai 1962 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gredler, Weinmayer, Dr. Migsch, Dipl.-Ing. Strobl, Mark und Sebinger das Wort ergriffen, angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (654 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 30. Mai 1962.

Machunze
Berichterstatter

Prinke
Obmannstellvertreter